

Einfache Anfrage Böhi-Wil:**«Gefährdete Versammlungsfreiheit durch willkürliche Verbote?»**

Gemäss Art. 22 der Bundesverfassung ist die Versammlungsfreiheit gewährleistet und jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren oder an Versammlungen teilzunehmen. Bei einer aufgrund des Epidemiegesetzes vom Bundesrat deklarierten ausserordentlichen Lage stossen Versammlungsverbote in der Öffentlichkeit kaum auf Widerstand. Anders bei der Herabstufung auf die besondere Lage, die aktuell gilt.

Die in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen, darunter auch im Kanton St.Gallen, durchgeführten Kundgebungen gegen die Corona-Massnahmen haben gezeigt, dass die Haltung der für die Bewilligungen zuständigen Gemeindebehörden gegenüber den Gesuchstellern uneinheitlich ist. Offenbar ist die Bewilligung bzw. das Verbot von Kundgebungen nicht immer nur von der Qualität des obligatorischen Covid-19-Schutzkonzepts abhängig.

Nicht gerechtfertigt ist ein Kundgebungsverbot, das sich allein auf das Bestehen der besonderen Lage stützt. An Willkür grenzt ein solches Verbot, wenn es mit dem Unvermögen der Veranstalter begründet wird, das Tragen von Gesichtsmasken und das Einhalten der Abstandregeln seitens aller Kundgebungsteilnehmenden zu garantieren. Diese Voraussetzung als Vorwand zu nutzen, um das verfassungsmässige Recht auf Versammlungsfreiheit beliebig einzuschränken, ist nicht statthaft. Deshalb sollte die Regierung dafür sorgen, dass dieses Recht von den Gemeinden respektiert wird und Gesuche für Kundgebungen nicht aus politischen Gründen abgelehnt werden.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Frage: Ist die Regierung bereit, auf die zuständigen Behörden einzuwirken, damit sie bei der Prüfung von Bewilligungen für Kundgebungen von den Veranstaltern keine unverhältnismässigen Auflagen einfordern, sondern Pragmatismus und Augenmass anwenden, um die von der Bundesverfassung garantierte Versammlungsfreiheit zu gewährleisten?»

11. Mai 2021

Böhi-Wil